

X. Zur Territorialplanung

Zu Teil P Abschnitt „Territorialplanung“:

1. Zu Ziff. 3.1.4. (S. 8):

Der Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„e) Reproduktionsrechnungen der Kombinate und Betriebe zur Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens (Muster 9201, Teil I, III und IV)

In die territorialen Abstimmungen sind die von den Kombinat und Betrieben den Räten der Bezirke bzw. Kreise zu übergebenden Reproduktionsrechnungen einzubeziehen.“

2. Zu Ziff. 6.1. (S. 16):

Als Absätze 4 und 5 werden aufgenommen:

„(4) Mit der territorialen Bilanzierung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens ist zu gewährleisten, daß die Arbeitskräfte am Standort ihres Aufkommens mit hoher gesellschaftlicher und ökonomischer Effektivität für die Lösung der Planaufgaben eingesetzt werden. Dabei sind zu sichern

- a) die Nutzung des im jeweiligen Kreis verfügbaren Arbeitsvermögens;
- b) die Einordnung der erforderlichen Arbeitskräfte für die mit den staatlichen Aufgaben vorgegebenen Leistungsziele der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- c) die Festlegung bzw. Vereinbarung zur Realisierung von Rationalisierungs-, Modernisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen durch Kombinate und Betriebe zur Sicherung der Leistungsentwicklung an Standorten mit einem Rückgang an Arbeitskräften,
- d) der Ausgleich fehlender Arbeitskräfte durch Festlegung von Maßnahmen der Räte der Bezirke und Kreise zur Nutzung betrieblicher und territorialer Reserven sowie zur Gewinnung von Arbeitskräften durch Maßnahmen der Rationalisierung in Abstimmung mit dem jeweiligen Betrieb.

Für Aufgaben, die wesentlich die Entwicklung der Struktur der Volkswirtschaft, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und den effektiven Einsatz von Investitionen beeinflussen, sind die damit verbundenen Anforderungen an Umfang und Struktur der Arbeitskräfte von den zentralen Staatsorganen, Kombinat und Betrieben in Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreisplankommissionen auszuarbeiten und in die Jahresvolkswirtschaftspläne aufzunehmen.

(5) Die Bezirksplankommissionen haben auf Anforderung der Staatlichen Plankommission und die Kreisplankommissionen auf Anforderung der Bezirksplankommissionen Reproduktionsrechnungen für die Berufstätigen insgesamt bzw. für ausgewählte Bereiche des Territoriums (Vordruck 9201) auszuarbeiten und vorzulegen. Mit den Reproduktionsrechnungen ist zu gewährleisten, daß mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen die Planung der Anzahl und der Struktur der Arbeitskräfte erfolgt, der effektive Einsatz des Arbeitsvermögens beurteilt, die Einsparung von Arbeitsplätzen und die Gewinnung von Werkträgern für effektivere Arbeitsaufgaben als Einheit geplant werden sowie der qualifikationsgerechte Einsatz des Arbeitsvermögens von Anfang an in die Arbeitskräfteplanung einbezogen wird.“

3. Zu Ziff. 6.2. Abs. 4 (S. 17):

Der Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Als Grundlage der territorialen Bilanzierung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens haben die Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke und die Ämter für Arbeit der Räte der Kreise in Übereinstimmung mit den Bezirks- und Kreisplankommissionen ausgehend von der Analyse der territorialen Reproduktionsbedingungen Übersichten über die Entwicklung des verfügbaren Arbeitsvermögens, die Anzahl der Be-

rufstätigen und über ihre Qualifikations- und Altersstruktur zu erarbeiten und ständig zu aktualisieren.“

4. Zu Ziff. 6 (S. 16):

a) Als Ziffern 6.4. und 6.5. Werden aufgenommen:

„6.4. (1) Die Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke und die Ämter für Arbeit der Räte der Kreise haben in Übereinstimmung mit den Bezirks- und Kreisplankommissionen im Prozeß der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne Bilanzen zur überbetrieblichen Gewinnung und zum Einsatz der Arbeitskräfte auszuarbeiten. Dabei ist vom Bedarf an Arbeitskräften für die Entwicklung volkswirtschaftlicher Schwerpunktvorhaben und zur Durchsetzung volkswirtschaftlicher Strukturveränderungen sowie zur Lösung territorialer Aufgaben auszugehen.

Die Bilanzen haben zu umfassen:

- a) den Arbeitskräftebedarf der Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie neuer Kapazitäten und Vorhaben aus Investitionen, der durch planmäßige Deckungsquellen (Berufsausbildung, Hoch- und Fachschulabsolventen) nicht zu sichern ist;
- b) die Betriebe des Territoriums, aus denen die Arbeitskräfte zu gewinnen sind (Anzahl und Struktur);
- c) Maßnahmen zur Gewinnung, zur Umsetzung und zum Einsatz der Arbeitskräfte.

(2) Die Festlegung der Betriebe, für die Arbeitskräfte zu gewinnen sind, hat durch die Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke bzw. die Ämter für Arbeit der Räte der Kreise in Abstimmung mit den Bezirks- bzw. Kreisplankommissionen in Vorbereitung der territorialen Abstimmungen zum Jahresvolkswirtschaftsplan zu erfolgen. Die Gewinnung von Arbeitskräften ist zu konzentrieren auf die Sicherung

- a) des Arbeitskräftebedarfs für Betriebe im Territorium, die zur Durchführung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben, zur Strukturentwicklung und für eine hohe Leistungsentwicklung festgelegt sind;
- b) zentraler Aufgabenstellungen zur überbezirklichen Gewinnung von Arbeitskräften für Betriebe und Vorhaben mit hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren Arbeitskräftebedarf standörtlich nicht gewährleistet werden kann;
- c) des Arbeitskräftebedarfs aus Investitionen, soweit er in Standortbestätigungen bzw. -genehmigungen festgelegt ist.

(3) Die in die Bilanzen zur überbetrieblichen Gewinnung und zum Einsatz der Arbeitskräfte aufzunehmenden Betriebe sind standörtlich mit der Anzahl der zu gewinnenden Arbeitskräfte und der einzusetzenden Arbeitskräfte (Personen absolut und Jahresdurchschnitt) festzulegen. In Vorbereitung und Durchführung der territorialen Abstimmungen sind durch die Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke und die Ämter für Arbeit der Räte der Kreise in Übereinstimmung mit den Bezirks- und Kreisplankommissionen sowie in Zusammenarbeit mit den abgebenden und aufnehmenden Betrieben die für die Umsetzung der Arbeitskräfte erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die Bilanzen sind nach Bezirken zusammenzufassen und mit den Bilanzen des Aufkommens und der Verteilung des gesellschaftlichen Ar-